

## **Betriebssatzung**

für den

### **„Abwasserentsorgungsbetrieb Bad Saulgau“**

**vom 25.01.2002**

in der Fassung      1. Änderung 19.02.2009  
                             2. Änderung 18.12.2014  
                             3. Änderung 28.04.2023

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau am 27.04.2023 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den „Abwasserentsorgungsbetrieb Bad Saulgau“ beschlossen:

#### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes .....	2
§ 2 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital .....	2
§ 3 Organe des Eigenbetriebes.....	2
§ 4 Aufgaben des Gemeinderats .....	2
§ 5 Betriebsausschuss .....	3
§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses .....	3
§ 7 Betriebsleitung.....	4
§ 8 Aufgaben der Betriebsleitung .....	4
§ 9 In-Kraft-Treten .....	4
Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:.....	5

## **§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Die Abwasserentsorgung der Stadt Saulgau wird ab 01. Januar 1998 als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Abwasserentsorgungsbetrieb Bad Saulgau“.
- (3) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Abwassersatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Eigenbetrieb Gebühren. Der Eigenbetrieb arbeitet ohne die Absicht der Gewinnerzielung.
- (5) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

## **§ 2 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital**

- (1) Der Eigenbetrieb ist nicht mit Stammkapital ausgestattet.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

## **§ 3 Organe des Eigenbetriebes**

Organe des Eigenbetriebs sind

- der Gemeinderat,
- der Betriebsausschuss,
- der Bürgermeister und
- die Betriebsleitung.

## **§ 4 Aufgaben des Gemeinderats**

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.
- (2) Der Gemeinderat entscheidet ferner alle Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung fallen.

## **§ 5 Betriebsausschuss**

Der Betriebsausschuss ist ein beschließender Ausschuss und besteht aus dem Vorsitzenden und 10 Mitgliedern des Gemeinderats.

## **§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses**

Der Betriebsausschuss entscheidet über:

1. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und Tarife;
2. die Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen sowie die Gewährung von einmaligen Zuschüssen und Zuwendungen von mehr als 2.500 € bis 10.000 €;
3. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Schuldverpflichtungen, Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen von mehr als 15.000 € bis zu 100.000 € im Einzelfall;
4. den Abschluss und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- und Pachtwert von mehr als 10.000 € bis zu 25.000 €;
5. die Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplans mit einer Ausgabe von 100.000 € bis zu 300.000 € im Einzelfall (bei den Abwasser- und Wasserversorgungen der Ortschaften ist vorher der jeweilige Ortschaftsrat anzuhören);
6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplans bei einer Vergabesumme von mehr als 100.000 € bis zu 300.000 € im Einzelfall (bei den Abwasser- und Wasserversorgungen der Ortschaften ist vorher der jeweilige Ortschaftsrat anzuhören);
7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen mit einem Wert von 25.000 € bis zu 50.000 €;
8. die Stundung von Abgaben und Forderungen
  - a) von mehr als 12 Monaten bis zu 24 Monaten in unbeschränkter Höhe,
  - b) über 24 Monate von mehr als 25.000 € bis zu 100.000 €,sowie Niederschlagung und Erlass von Abgaben und Forderungen von mehr als 5.000 € bis zu 20.000 € im Einzelfall;
9. die Führung eines Rechtsstreits bei einem voraussichtlichen Streitwert von mehr als 25.000 € bis zu 50.000 €;
10. den Abschluss von Versicherungen mit einer Jahresprämie von mehr als 10.000 € bis zu 50.000 €;
11. den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte sowie der Erteilung von Aufträgen an Architekten, Ingenieure und Gutachter mit einer Vertragssumme von mehr als 15.000 € bis zu 50.000 € im Einzelfall;
12. personalrechtliche Entscheidungen bei Beamten der Besoldungsgruppen A 10 - A 13, bei Beschäftigten in den Entgeltgruppen 10 - 12, sofern die Stelle im Stellenplan ausgewiesen ist.

## **§ 7 Betriebsleitung**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung bestellt. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

## **§ 8 Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Sie entscheidet über die in § 6 Ziff. 1 bis 12 aufgeführten Angelegenheiten mit den jeweils darunterliegenden Werten. Zur laufenden Betriebsführung gehören insbesondere auch die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge und alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind. Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb.  
Zuständigkeiten und Vertretung der Betriebsleitung werden ergänzend in der Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss periodisch über die Entwicklung des Unternehmens zu unterrichten, bei für das Unternehmen besonders bedeutende Angelegenheiten unverzüglich.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.
- (4) Bei personalrechtlichen Entscheidungen unterhalb der Zuständigkeit des Betriebsausschusses nach § 6 Ziffer 12 hat die Betriebsleitung Personalangelegenheiten im Interesse der einheitlichen Personalbewirtschaftung im Eigenbetrieb mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu treffen.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Änderung der Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Bad Saulgau, 28.04.2023

Doris Schröter Bürgermeisterin

**Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung bei der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Bürgermeister/-in dem Beschluss nach §43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.